

Burgwedel, 1. Juni 2017

Satzung der  
**KIND-Hörstiftung**  
(vormals: Geers-Stiftung)

beschlossen auf der Kuratoriumssitzung der  
Geers-Stiftung am 1. Juni 2017 in Burgwedel.



Vorsitzender des Kuratoriums



Vorsitzender des  
Geschäftsführenden Vorstands

KIND-Hörstiftung  
(vormals: Geers-Stiftung)

**Satzung**  
vom 25. September 1976  
in der Fassung vom 01. Juni 2017

Präambel

Die Geers-Stiftung zum Wohle Hörbehinderter wurde von den Eheleuten Käthe und Theodor Geers im Jahr 1976 ins Leben gerufen. Die Familien Kind und Geers kennen sich seit den 1950er Jahren. Aufgrund des bestehenden Kontaktes und der langjährigen freundschaftlichen Verbindung hat sich die heute in der Stiftung eingebundene Familie Volker Geers entschlossen, die fördernde Begleitung der Geers-Stiftung auf die Familie Kind überzuleiten. Der Familie Kind liegt der von der Geers-Stiftung verfolgte Stiftungszweck, nämlich die Förderung des Wohles der Hörbehinderten, am Herzen und sie ist dankbar, durch die Überleitung der Stiftung den von der Familie Geers verfolgten Stiftungszweck auch in Zukunft personell und durch finanzielle Unterstützung weiterführen zu können.

Es ist beabsichtigt, dass die KIND Hörgeräte GmbH & Co. KG die Stiftung dauerhaft mit Spenden unterstützen und damit die Stiftungsarbeit aktiv fördern wird. Hierbei ist zudem beabsichtigt, dass der Stiftung jährlich Beträge als Spenden zur Verfügung gestellt werden.

Die KIND Hörgeräte GmbH & Co. KG erreicht aufgrund ihrer Geschäftstätigkeit einen großen Personenkreis, dem die Bedeutung technischer Hilfsmittel für gutes Hören und deren Beitrag zu einer verbesserten Lebensqualität bewusst ist. Es ist die Intention der KIND Hörgeräte GmbH & Co. KG, dass sie ihre Bekanntheit und ihre Kommunikationsmöglichkeiten dazu nutzen wird, die Stiftung bekannt zu machen und Spender zu gewinnen.

**§ 1 Name, Sitz und Rechtsform der Stiftung**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „KIND Hörstiftung“.
- (2) Sie ist eine Stiftung des privaten Rechts und hat ihren Sitz in Herdecke.

**KIND-Hörstiftung**  
(vormals: Geers-Stiftung)

**§ 2 Zweck der Stiftung**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung soll Vorhaben fördern, die unter besonderer Berücksichtigung der Hörakustik dem Wohle der Hörbehinderten, insbesondere dem der hörbehinderten Kinder dienen.
- (3) Zweck der Stiftung ist daher, soweit damit die Vorhaben nach § 2 Abs. 2 gefördert werden:
  - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Hörakustik,
  - b) die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege,
  - c) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie
  - d) die Förderung des Wohlfahrtswesens und der Mildtätigkeit durch die Förderung von Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen in der ganzen Welt, die aus finanziellen Gründen keinen oder nur beschränkten Zugang zu technischen Hilfsmitteln und Dienstleistungen, insbesondere zu Hörgeräten haben.
- (4) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung von Mitteln gemäß § 58 Nr. 1 AO zur Förderung der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Zwecke für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (5) Soweit die Stiftung nicht im Wege der institutionellen Förderung tätig wird, verwirklicht sie ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 AO nach Maßgabe des Absatzes 6.

# KIND-Hörstiftung

(vormals: Geers-Stiftung)

- (6) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
- a) Reihen- und Testuntersuchungen zur Erlangung wissenschaftlichen Basismaterials,
  - b) Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Normalhörende, Hörbehinderte und im Dienste der Hörakustik stehenden Menschen zur Vermittlung und Vertiefung von Wissen, das den Hörbehinderten dient,
  - c) wissenschaftliche Erprobung neuer Methoden auf dem Gebiet der Hörakustik,
  - d) Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Maßnahmen; dazu gehört insbesondere auch die Durchführung von multidisziplinären Symposien und Kolloquien,
  - e) Publikationen, Vorträgen und anderen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit, die mit den Themen der Stiftung zusammenhängen,
  - f) Bekämpfung des Lärms,
  - g) Kostenlose Ausgabe von Hörgeräten und anderen technischen Hilfsmitteln sowie Erbringung von audiologischen Leistungen ~~Dienstleistungen~~ an Menschen mit eingeschränktem Hörvermögen.
- (7) Für hervorragende Arbeiten auf den Gebieten der Ursachenforschung, der Früherkennung und der Therapie von Hörschäden sowie der Anpassung und Versorgung mit Hörhilfen, insbesondere bei Kindern, kann die Stiftung einen Preis (KIND Stiftungspreis) vergeben. Er soll alle zwei Jahre ausgelobt werden.
- (8) Die Stiftung hat die Ergebnisse der wissenschaftlichen Untersuchungen durch geeignete Maßnahmen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit**

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

**KIND-Hörstiftung**  
(vormals: Geers-Stiftung)

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 4 Vermögen der Stiftung**

- (1) Das Stiftungsvermögen soll einschließlich der Freien Rücklage 750.000,00 Euro (siebenhundertfünfzigtausend Euro) nicht unterschreiten. Sollte dieser Wert unterschritten werden, dann dürfen bis zur Wiedererrreichung keine Aufgaben mit Mitteln des Stiftungsvermögens (Abs. 2 c) erfüllt werden.
- (2) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
- a) aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
  - b) aus den Zuwendungen Dritter, soweit sie nicht ausdrücklich zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind,
  - c) abweichend von a) und b) aus Mitteln des Stiftungsvermögens ausnahmsweise bis zu einer Höhe von 15%, wenn anders der Stifterwille nicht zu verwirklichen ist und die Lebensfähigkeit der Stiftung dadurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Rückführung der entnommenen Vermögenswerte zum Stiftungsvermögen ist innerhalb von drei Jahren sicherzustellen. Die Erfüllung der Satzungszwecke darf durch die Rückführung nicht wesentlich beeinträchtigt werden.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die nicht zu seiner Vermehrung bestimmten Zuwendungen an die Stiftung sind entsprechend dem Stiftungszweck und zur Deckung der Verwaltungskosten zu verwenden. Im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen können Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

**§ 5 Stiftungsorgane**

- (1) Organe der Stiftung sind der Wissenschaftliche Vorstand, der Geschäftsführende Vorstand, der Stiftungsrat und das Kuratorium.

# KIND-Hörstiftung

(vormals: Geers-Stiftung)

- (2) Die Stiftungsorgane haben die Stiftung so zu verwalten, wie es die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks im Sinne der Stiftungssatzung oder des mutmaßlichen Willens der Stifter erfordert.

## **§ 6 Wissenschaftlicher Vorstand**

- (1) Der Wissenschaftliche Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens fünf Personen, die unter audiologischen Gesichtspunkten die Bereiche Hörakustik, Medizin, Physik und Pädagogik repräsentieren sollen.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Wissenschaftlichen Vorstands beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Mitglieder des Wissenschaftlichen Vorstands sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Angemessene Auslagen und Spesen können jedoch durch die Stiftung erstattet werden.
- (4) Der Wissenschaftliche Vorstand bestimmt seinen Vorstandsvorsitzenden und dessen Stellvertreter im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat selbst.

## **§ 7 Rechte und Pflichten des Wissenschaftlichen Vorstandes**

- (1) Der Wissenschaftliche Vorstand führt die wissenschaftlichen Geschäfte der Stiftung, soweit sie nicht dem Geschäftsführenden Vorstand oder dem Stiftungsrat vorbehalten sind. Er hat Einblick in die vom Geschäftsführenden Vorstand erstellte Finanzplanung und den jeweiligen Jahresbericht.
- (2) Der Wissenschaftliche Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Auswahl und Prüfung von Vorhaben, die gefördert werden sollen,
  - b) die Festlegung der wissenschaftlichen Kriterien und Vergabebedingungen für den KIND Stiftungspreis sowie die Auswahl von Persönlichkeiten und Institutionen, an die der KIND Stiftungspreis verliehen werden soll. Der Wissenschaftliche Vorstand schlägt dem Stiftungsrat die Berufung des/der Preisträger/s des KIND Stiftungspreises vor,
  - c) die wissenschaftliche Vertretung der Stiftung auf allen Ebenen, insbesondere auf Veranstaltungen, in Organisationen und wissenschaftlichen Gremien,

# KIND-Hörstiftung

(vormals: Geers-Stiftung)

- d) die Anregung aller wissenschaftlichen Maßnahmen, die der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen.

## **§ 8 Sitzungen, Beschlüsse des Wissenschaftlichen Vorstandes**

- (1) Der Wissenschaftliche Vorstand trifft sich mindestens zweimal pro Jahr zu seinen Sitzungen. Diese werden mit einer Frist von vier Wochen vom Vorsitzenden schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied kann in wichtigen Fällen von sich aus eine Vorstandssitzung einberufen.
- (3) Der Geschäftsführende Vorstand sowie die Mitglieder des Stiftungsrats sind zu den Sitzungen einzuladen. Sie können mit beratender Stimme teilnehmen.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Ist der Wissenschaftliche Vorstand nicht beschlussfähig, dann kann jedes Vorstandsmitglied frühestens nach einer Woche eine neue Sitzung einberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder und der Vorsitzende des Geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Stiftungsrats.
- (6) Beschlüsse des Wissenschaftlichen Vorstandes können auch im Wege des schriftlichen Beschlussverfahrens oder elektronisch gefasst werden, wenn die Mehrheit der Wissenschaftlichen Vorstandsmitglieder dem zustimmt.

## **§ 9 Geschäftsführender Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens einer, höchstens zwei Personen. Bei zwei Vorstandsmitgliedern bestimmt der Stiftungsrat den Vorsitzenden.
- (2) Die Amtszeit der Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Die Geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können durch den Stiftungsrat jederzeit abberufen werden.

# KIND-Hörstiftung

(vormals: Geers-Stiftung)

- (4) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Angemessene Auslagen und Spesen können jedoch durch die Stiftung erstattet werden.

## **§ 10 Rechte und Pflichten des Geschäftsführenden Vorstandes**

- (1) Der Geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Der Geschäftsführende Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Der Geschäftsführende Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Verwaltung der Stiftung; dabei kann er sich anerkannter Organisationen bedienen, die Stiftungen verwalten und betreuen.
  - b) die Einrichtung, die Besetzung und den Betrieb des Stiftungsbüros,
  - c) die Organisation und Durchführung von Sitzungen und Veranstaltungen der Stiftung,
  - d) die Regelung der kaufmännischen und finanziellen Angelegenheiten der Stiftung,
  - e) die Unterstützung des Wissenschaftlichen Vorstands,
  - f) sowie alle Maßnahmen und Handlungen gegenüber allen öffentlichen und nicht-öffentlichen Einrichtungen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks sinnvoll sind.

## **§ 11 Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Vorstandes**

Der Geschäftsführende Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungsrat zu genehmigen ist.

## **§ 12 Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern; er wird gebildet aus Herrn Martin Kind und Herr Dr. Alexander Kind. Weitere Mitglieder des



# KIND-Hörstiftung

(vormals: Geers-Stiftung)

Stiftungsrats bestellt die KIND Hörgeräte GmbH & Co. KG bzw. ihr Gesamtrechtsnachfolger, solange sie existieren. Sollte dies nicht mehr der Fall sein, erfolgt die Bestellung der Mitglieder des Stiftungsrats im Wege der Kooptation, wobei die Wiederbestellung zulässig ist.

- (2) Vorsitzender des Stiftungsrats ist Herr Martin Kind. Scheidet Herr Martin Kind aus dem Stiftungsrat aus, so wird Herr Dr. Alexander Kind Vorsitzender des Stiftungsrats. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sofern weder Martin Kind noch Herr Dr. Alexander Kind Vorsitzender des Stiftungsrats sind.
- (3) Die Mitglieder des Stiftungsrats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben keinen Rechtsanspruch auf die Erträge der Stiftung. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Angemessene Auslagen und Spesen können durch die Stiftung erstattet werden.

## **§ 13 Rechte und Pflichten des Stiftungsrats**

- (1) Der Stiftungsrat hat die Vorstände zu überwachen und sich zu diesem Zweck regelmäßig Bericht erstatten zu lassen. Die Mitglieder des Stiftungsrats haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie können jederzeit selbst oder durch einen Angehörigen der rechts- oder steuerberatenden Berufe in sämtliche die Stiftung betreffenden Dokumente Einsicht nehmen.
- (2) Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a) die Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder des Wissenschaftlichen Vorstands, des Geschäftsführenden Vorstands und der Mitglieder des Kuratoriums; die Berufungen und Abberufungen sollen jeweils zum 1. Januar erfolgen; die Abberufung aus wichtigem Grund kann jederzeit erfolgen,
  - b) die Bestätigung des Jahresabschlusses,
  - c) die Entlastung der Vorstände,
  - d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen (einschließlich Namensänderungen), Richtlinien, Geschäftsordnungen der Stiftung oder der Stiftungsorgane, Übertragung von Zuständigkeiten des Stiftungsrats auf die Vorstände (einschließlich Maßnahmen, die das Stiftungsvermögen betreffen),
  - e) die Auflösung der Stiftung,

# KIND-Hörstiftung

(vormals: Geers-Stiftung)

- f) alle Entscheidungen über Maßnahmen, die das Stiftungsvermögen betreffen, soweit sie nicht per Satzung oder Beschluss des Stiftungsrats den Vorständen obliegen,
- g) nach Anhörung der Vorstände die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der nicht zu seiner Vermehrung bestimmten Zuwendungen,
- h) auf Vorschlag der Vorstände des Wissenschaftlichen Vorstands die Vergabe des Förderpreises der KIND Stiftung,
- i) Zustimmung zu dem jährlichen Wirtschaftsplan der Stiftung und
- j) die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich den Vorständen zugewiesen sind.

## **§ 14 Beschlüsse des Stiftungsrats**

- (1) Gehören dem Stiftungsrat mehrere Mitglieder an, dann werden die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen; bei Stimmgleichheit entscheidet in diesen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Stiftungsrats können auch im Wege des schriftlichen Beschlussverfahrens oder elektronisch gefasst werden, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht.

## **§ 15 Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium soll den Vorstand und den Stiftungsrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben beraten.
- (2) Das Kuratorium hat mindestens zwei und höchstens vier Mitglieder; es besteht aus Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens und Vertretern von Organisationen, deren Wirken ganz besonders mit dem Wohl der Hörbehinderten verbunden ist, die sich in besonderem Maße um die Zwecke der Stiftung verdient gemacht haben oder die vornehmlich in den Bereichen Politik, Kultur, Film und Schauspiel und Musik aktiv sind oder waren und breiten Teilen der Bevölkerung bekannt sind. Die Mitglieder des Kuratoriums haben die Aufgabe als Repräsentanten der Stiftung die Öffentlichkeit für die Ziele der Stiftung zu sensibilisieren, die Stiftung bekannt zu machen und die Spendenbereitschaft zu erhöhen.

## KIND-Hörstiftung (vormals: Geers-Stiftung)

- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
- (4) Das Kuratorium wählt einen Sprecher aus seiner Mitte.

### **§ 16 Beschlüsse des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (2) Es beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.

### **§ 17 Satzungsänderung, Auflösung und Aufhebung der Stiftung**

- (1) Über Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck oder die Organisation der Stiftung nicht wesentlich verändern, ist die Stiftungsbehörde zu unterrichten (§ 5 Abs. 1 StiftG NRW). Andere Satzungsänderungen (§ 5 Abs. 2 StiftG NRW), insbesondere die Auflösung der Stiftung, bedürfen der Genehmigung durch die Stiftungsbehörde.
- (2) Wenn aufgrund einer wesentlichen Veränderung der Verhältnisse die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann der Stiftungsrat den Stiftungszweck ändern, einen neuen Stiftungszweck beschließen, die Stiftung auflösen oder den Zusammenschluss mit anderen Stiftungen herbeiführen. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Der neue Stiftungszweck oder die neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

### **§ 18 Vermögensanfall**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung auf Beschluss des Stiftungsrats an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Hörakustik, insbesondere zugunsten hörgeschädigter Kinder.

### **§ 19 Zuständige Behörden**

KIND-Hörstiftung  
(vormals: Geers-Stiftung)

- (1) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- (2) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamts zur Steuerbegünstigung einzuholen.

Burgwedel den, 01. Juni 2017



Vorsitzender des Kuratoriums



Vorsitzender des Geschäftsführenden  
Vorstands